



Brüssel, den 10. Dezember 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0371 (COD)**

**15727/22
ADD 1 REV 1 COR 1**

**ECOFIN 1291
RELEX 1682
NIS 35
FIN 1312
COEST 893
CODEC 1944**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf eine frühe zweite Lesung mit dem Parlament zu dem Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine im Jahr 2023 (Makrofinanzhilfe+)
– Entwurf der Begründung des Rates

In Dokument 15727/22 ADD 1 REV 1, Seite 2, Nummern 4 und 5

muss es statt

- „4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Standpunkt des Rates in erster Lesung am [9.] Dezember 2022 gebilligt und ihn dem Rat zur Annahme vorgeschlagen.
5. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am [10.] Dezember 2022 gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 AEUV festgelegt.^{4c}

wie folgt heißen:

- „4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Standpunkt des Rates in erster Lesung am 9. Dezember 2022 gebilligt und ihn dem Rat zur Annahme vorgeschlagen.
5. Der Rat hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 10. Dezember 2022 gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 AEUV festgelegt.⁴“

In Dokument 15727/22 ADD 1 REV 1, Seite 4, Nummer 8

muss es statt

- „8. Der Rat hat Änderungen an Artikel 4 vorgenommen und zwei neue Artikel [4a][5] und [4b][6] eingefügt. Die Gründe für die Änderungen werden in den neuen Erwägungsgründen [29a][30] bis [29g][36] erläutert.“

wie folgt heißen:

- „8. Der Rat hat Änderungen an Artikel 4 vorgenommen und zwei neue Artikel 5 und 6 eingefügt. Die Gründe für die Änderungen werden in den neuen Erwägungsgründen 30 bis 36 erläutert.“

In Dokument 15727/22 ADD 1 REV 1, Seite 4, Nummern 10 und 11

muss es statt

„b) Garantien der Mitgliedstaaten (Artikel [4a][5] und [4b][6])

10. Artikel [4a][5] sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten unwiderrufliche, bedingungslose und abrufbare Garantien bis zu einem Gesamtbetrag von 18 Mrd. EUR für die Unterstützung im Rahmen des MFA+-Instruments in Form von Darlehen bereitstellen. Der relative Anteil des Beitrags der Mitgliedstaaten würde dem BNE-Schlüssel entsprechen.
11. In Artikel [4b][6] sind die wichtigsten Merkmale der zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu schließenden Garantievereinbarungen festgelegt.“

wie folgt heißen:

„b) Garantien der Mitgliedstaaten (Artikel 5 und 6)

10. Artikel 5 sieht die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten unwiderrufliche, bedingungslose und abrufbare Garantien bis zu einem Gesamtbetrag von 18 Mrd. EUR für die Unterstützung im Rahmen des MFA+-Instruments in Form von Darlehen bereitstellen. Der relative Anteil des Beitrags der Mitgliedstaaten würde dem BNE-Schlüssel entsprechen.
 11. In Artikel 6 sind die wichtigsten Merkmale der zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten zu schließenden Garantievereinbarungen festgelegt.“
-